

Merkblatt für Auslandsunfälle

LUXEMBURG

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Luxemburg?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Luxemburg

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Luxemburg?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) und die Polizei (fr. *Police* – Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Bloße **Sachschäden** werden meist nicht polizeilich aufgenommen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Luxemburg nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadenersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Luxemburg gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadenersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Luxemburg**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der luxemburgischen Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadensabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Reparaturkosten werden bei geringfügigen Schäden gegen Vorlage einer quitierten Reparaturrechnung oder eines detaillierten Kostenvoranschlags erstattet. Bei höheren Schäden – teilweise bereits ab ca. 500 € oder weniger – wird häufig zusätzlich ein Sachverständigengutachten verlangt. Der gegnerischen Versicherung sollte die Begutachtung des Fahrzeugs ermöglicht werden.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturrechnung oder Schadensgutachten, ggf. beides. Die Begutachtung sollte der gegnerischen Versicherung ermöglicht bzw. mit dieser abgestimmt sein. Bei kleineren Reparaturmaßnahmen kann auch ein Kostenvoranschlag ausreichen.

Fiktive Abrechnung: Teilweise erstatten Versicherungen Reparaturkosten auch fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens. Ein eigenes Gutachten sollte erst nach Aufforderung zur Begutachtung an die Versicherung und Fristsetzung in Auftrag gegeben werden.

➤ **Totalschaden**

Nach luxemburgischem Recht liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen. Dann wird der Zeitwert abzüglich des Restwerts des Fahrzeugwracks erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten, der Versicherung sollte die Besichtigung bzw. Begutachtung ermöglicht werden.

➤ **Gutachterkosten**

Gutachterkosten werden übernommen, wenn das Gutachten mit der Versicherung abgesprochen wurde oder wenn es von ihr akzeptiert und der Regulierung zugrunde gelegt wurde.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird nur in geringer Höhe erstattet, wenn das beschädigte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls neuwertig war, ansonsten ausnahmsweise nur bei sehr schwerer Beschädigung und einem Fahrzeugalter von maximal vier Jahren.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden in der Regel nur erstattet, wenn das Fahrzeug zur Berufsausübung (nicht für Fahrten zum Arbeitsplatz) benötigt wird. Teilweise wird auf das Erfordernis der Berufsausübung auch verzichtet. Es muss mit Abzügen für ersparte Eigenkosten (ca. 15 %) gerechnet werden.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Als Nutzungsausfall werden in der Regel 12 – 15 € pro Reparaturtag veranschlagt. Bei Fahrzeugen, die zur Berufsausübung benötigt werden, werden vereinzelt auch höhere Tagespauschalen akzeptiert. Im Totalschadensfall wird in der Regel eine Ausfalldauer von 10 Tagen zugrunde gelegt.

➤ **Abschleppkosten** zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt werden erstattet.

➤ Unfallbedingte **Übernachtungs- und Verpflegungskosten** werden nur selten und in geringer Höhe gegen Vorlage von Belegen ersetzt, wenn der verlängerte Aufenthalt unfallbedingt unvermeidbar war.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung** kann gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung geltend gemacht werden.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Schmerzensgeld, das häufig niedriger ausfällt als in Deutschland, wird bei schweren Verletzungen in der Regel nur gegen Vorlage eines luxemburgischen ärztlichen Attests oder medizinischen Gutachtens bezahlt, ggf. zuzüglich Reisekosten zur Untersuchung. Bei leichteren Verletzungen kann auch ein ausländisches, z.B. deutsches, Attest ausreichen. Im Todesfall kann Hinterbliebenenschmerzensgeld geltend gemacht werden. **Verdienstausschlag** (brutto) wird gegen Vorlage einer Lohnabrechnung des Arbeitgebers oder eines aktuellen Einkommensteuerbescheids ersetzt. **Heilbehandlungskosten**, die nicht von Krankenversicherungen oder -kassen getragen werden, werden grundsätzlich erstattet.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden üblicherweise u.a. Telefon- und Portokosten, Finanzierungskosten, sonstige Nebenkosten (z.B. Unkostenpauschale).

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Die Verjährungsfrist gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt fünf Jahre ab dem Unfallereignis, gegenüber dem Schädiger selbst verjähren Ansprüche dagegen unter Umständen erst nach 30 Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die luxemburgische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ **Was habe ich noch für Möglichkeiten?**

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V.

www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines luxemburgischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtliche und gerichtliche Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig und müssen vom Geschädigten grundsätzlich selbst getragen werden. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Luxemburg

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024